

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 342/09 B

L 2 R 1100/08 (Thüringer LSG)
S 12 RJ 1734/04 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher sowie die Richter Dr. Fichte und Karmanski beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 22. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist vor dem Sozialgericht Meiningen mit seiner Klage gegen die Versagung einer Rente wegen Erwerbsminderung erfolglos geblieben. Das klageabweisende Urteil vom 3.6.2008 ist seinen damaligen Prozessbevollmächtigten, den Rechtsanwälten J. und S. D., Dr. G. M. und V. B., am 2.10.2008 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden. Dagegen hat der Kläger am 10.11.2008 beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist zu gewähren. Hierzu hat er dargelegt, er habe mit Rechtsanwalt B., dem alleinigen Sachbearbeiter seiner Angelegenheit, vereinbart, Ende Oktober 2008 über die Berufung zu beraten. Dieses Gespräch sei aber nicht zustande gekommen, weil Rechtsanwalt Bergmann am 21.10.2008 einen Schlaganfall erlitten habe und bis zum 9.11.2008 arbeitsunfähig gewesen sei. Dessen kanzleiinterner Vertreter, Rechtsanwalt Dr. M., hat an Eides Statt versichert, vollständig überlastet gewesen zu sein. Denn er habe neben Rechtsanwalt Dr. B. auch den Kollegen J. D., der krankheitsbedingt "nur einige Stunden" einsatzfähig gewesen sei, und Rechtsanwältin S. D., die ab dem 24.10.2008 ebenfalls arbeitsunfähig krank gewesen sei, vertreten müssen. Erst als sich der Kläger am 6.11.2008 telefonisch nach dem Sachstand erkundigt habe, sei aufgefallen, dass die Berufungsfrist verstrichen sei.
- 2 Das LSG hat die Berufung durch Beschluss vom 22.6.2009 nach § 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen: Obwohl Rechtsanwalt B. krankheitsbedingt und damit schuldlos gehindert gewesen sei, fristgerecht Berufung einzulegen, sei das Rechtsmittel verfristet und keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn zumindest Rechtsanwalt Dr. M., der ebenfalls bevollmächtigt gewesen sei, habe es schuldhaft versäumt, rechtzeitig Berufung einzulegen. Dessen Verschulden müsse sich der Kläger wie eigenes zu rechnen lassen. Dr. M. habe sich auch nicht mit der eidesstattlichen Versicherung exkulpiert, weil ihr nicht zu entnehmen sei, wie die Vorfristen gesetzt und die Fristen überwacht würden, ob und ggf wer einen Fristenkalender führe und warum ihm die Akte des Klägers vor Ablauf der Berufungsfrist nicht vorgelegt worden sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, das LSG habe § 67 Abs 1 SGG verletzt; darüber hinaus habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 5 Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen, weil ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt ist (vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Stützt sich die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die Tatsachen substantiiert dargetan werden, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründen. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36).
- 7 Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt, warum ihm das LSG Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist hätte gewähren müssen. Nach § 67 Abs 1 SGG, der im Verfahren vor den Landessozialgerichten nach § 153 Abs 1 SGG entsprechend gilt, ist demjenigen, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sofern er die weiteren Anforderungen des § 67 Abs 2 SGG erfüllt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG handelt schuldlos, wer die Sorgfalt anwendet, die einem gewissenhaften Beteiligten nach den gesamten Umständen und allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist (BSG vom 31.3.1993 - 13 RJ 9/92 - SozR 3-1500 § 67 Nr 7). Dabei muss sich der Beteiligte das Verschulden seiner Bevollmächtigten zurechnen lassen (vgl § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung - ZPO).
- 8 Nach der Darstellung in der Beschwerdebegründung war der vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren Bevollmächtigte nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsfrist zu wahren.
- 9 Die Beschwerdebegründung führt hierzu aus, Rechtsanwalt B. habe sich "die Fristenkontrolle selbst vorbehalten. Insbesondere durch die mündlichen Absprachen wegen der Einlegung der Berufung" hätten die anderen Sozien die Berufungsfrist nicht überwachen können. Einem gewissenhaften Rechtsanwalt ist es jedoch zuzumuten, durch entsprechende Aktenvermerke und Wiedervorlagefristen dafür zu sorgen, dass sein kanzleiinterner Vertreter Berufungsfristen auch dann wahren kann, wenn er aufgrund eines Unfalls, einer akuten Erkrankung oder höherer Gewalt plötzlich ausfällt. Derartige Ereignisse kommen immer wieder vor und sind deshalb allgemein vorhersehbar. Hat der sachbearbeitende Rechtsanwalt für diese Fälle eine entsprechende Wiedervorlagefrist verfügt, kann sein Vertreter im Verhinderungsfall das Fristver-



säumnis mit einem einzeiligen Schriftsatz vermeiden. Der Bevollmächtigte muss sich daher vorwerfen lassen, diese einfachen Vorkehrungen nicht getroffen zu haben, obwohl er - wie jedermann - mit einem plötzlichen, ggf schicksalsbedingten Ausfall rechnen musste.

- 10 Allerdings verhält sich die Beschwerdebegründung nicht dazu, ob der Kläger das Mandat für das Berufungsverfahren bereits erteilt hatte, als die Berufungsfrist am 3.11.2008 ablief. Die Darstellung geht zwar stillschweigend von einer Bevollmächtigung aus, lässt aber auch ein Verständnis zu, wonach der Kläger über das Mandat für die Berufungseinlegung erst in einem Gespräch mit Rechtsanwalt B. Ende Oktober 2009 endgültig entscheiden wollte. Das Verschulden der Rechtsanwälte könnte in dieser Fallkonstellation dem Kläger nicht zugerechnet werden. Denn ohne entsprechende Weisung waren sie nicht gehalten, die am 3.11.2008 ablaufende Berufungsfrist zu wahren.
- 11 Selbst wenn dieser Verlauf unterstellt wird, hat die Beschwerdebegründung den Wiedereinsetzungsgrund nicht schlüssig dargelegt. Denn an Stelle der Rechtsanwälte wäre es dann Sache des Klägers gewesen, die Frist zu wahren. Dass ihm das Fristversäumnis persönlich nicht vorgeworfen werden könne, weil ihm weder die fehlende Mandatierung seiner Rechtsanwälte noch der Fristablauf am 3.11.2008 bewusst gewesen sei, hat der Kläger nicht behauptet. Vielmehr fehlen zu seinem eventuellen Eigenverschulden und möglichen Entschuldigungsgründen in der Beschwerdebegründung jegliche Angaben. Von einer Fristversäumnis "ohne Verschulden" kann daher nicht ausgegangen werden.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

